KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1969

über die Gewährung eines Zollkontingents für bestimmte Garnelen der Tarifnummer ex 16.05 B an das Königreich Belgien für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1970

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(70/81/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3,

gestützt auf die Schreiben des Königreichs Belgien vom 13. Mai 1968 und 4. April 1969, mit denen es für die Zeit vom 1. April 1969 bis 31. März 1970 die Gewährung eines Zollkontingents in Höhe von 50 Tonnen zum Zollsatz von 10 % für Garnelen der Art „Pandalus Platiceros Japonicus", gekocht und ohne Panzer, auch gefroren, aber nicht anderweitig zubereitet oder haltbar gemacht, für die Konservenindustrie, der Tarifnummer ex 16.05 B des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anhang II zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angeführt wird, beantragt hat,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Vor dem 1. Januar 1962 wurden die betreffenden Garnelen von dem Königreich Belgien zollfrei eingeführt ; der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 20 %.

Nach den Angaben des Königreichs Belgien, die von den übrigen Mitgliedstaaten nicht bestritten werden, handelt es sich um eine Garnelenart, die in der Gemeinschaft nicht existiert und von keiner Konservenindustrie eines anderen Mitgliedstaats verarbeitet wird.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist vor allem bestrebt, seine Garnelen verarbeitende Industrie unter den günstigsten Bedingungen zu versorgen, damit sie mit den aus Drittländern eingeführten und dort in großem Maßstab hergestellten Konserven gleicher Art konkurrieren kann.

Jeder Antrag auf Gewährung eines Zollkontingents gemäß Artikel 25 des Vertrages muß unter dem Gesichtspunkt geprüft werden, daß die auf Grund dieses Artikels genehmigten Maßnahmen Ausnahmen vom Gemeinsamen Zolltarif darstellen. Ungeachtet der besonderen Einzelheiten der verschiedenen Absätze von Artikel 25, insbesondere von Absatz 3, soll mit diesem Artikel Mißständen begegnet werden, die sich aus der Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs für die Versorgung eines Mitgliedstaats ergeben können.

Dieser Antrag bezieht sich auf einen Zeitraum, in dem von dem Königreich Belgien auf die Einfuhren der betreffenden Waren aus dritten Ländern zwei verschiedene Zollsätze angewendet werden. Für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1969 gilt ein Zollsatz von 12 %, vom 1. Januar bis 31. März 1970 ein Zollsatz von 20 %. Es ist daher zu prüfen, ob der Antrag den vorgenannten Überlegungen gerecht wird.

Dem Königreich Belgien ist für die betreffende Garnelenart schon für die Zeit vor dem Zeitraum, auf den sich der Antrag bezieht, ein Zollkontingent zum Zollsatz von 10 % gewährt worden. Der

nationale Zollsatz, der bis zum 31. Dezember 1969 auf nicht kontingentierte Einfuhren anwendbar ist, beläuft sich auf 12 %. Sollte ein Zollkontingent gewährt werden, so müßte der antragstellende Mitgliedstaat für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1969 eine zusätzliche Angleichung vornehmen und einen Kontingentszollsatz in Höhe von 12 % anwenden. Für das Königreich Belgien entspricht dieser Zollsatz von 12 % dem Zollsatz, der sich aus seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c) des Vertrages ergibt. Mit dieser zusätzlichen Angleichung an das vom Vertrag vorgesehene Angleichungsniveau dürfte Belgien in keiner Weise überfordert werden. Diese Angleichung ist um so zumutbarer, als die Inzidenz der Erhöhung des Satzes von 10 % auf 12 % auf die Ab-Werk-Preise der Enderzeugnisse unbedeutend ist. Für den betreffenden Bezugszeitraum beläuft sich die Inzidenz auf etwa 0,072 Rechnungseinheiten = 3,6 bfrs = 1,4 % je Kilogramm Reingewicht abgetropfte Garnelen.

Ab 1. Januar 1970 müssen die Mitgliedstaaten uneingeschränkt die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs anwenden. Demnach müßte das Königreich Belgien von diesem Zeitpunkt an auf die Einfuhren der fraglichen Garnelen einen Zoll von 20 % erheben. Diese zusätzliche Angleichung, die einer Anhebung von 8 Punkten entspricht, dürfte überhöht sein, da die Inzidenz der Anhebung des Satzes von 12 % auf 20 % auf den Ab-Werk-Preis der Enderzeugnisse sich auf etwa 0,29 Rechnungseinheiten = 14,6 bfrs = 5,7 % je Kilogramm Reingewicht abgetropfte Garnelen beläuft. Unter diesen Umständen darf eingeräumt werden, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat für die Zeit vom 1. Januar 1970 bis 31. März 1970 Nachteile erwachsen. Diese Nachteile rechtfertigen für den gleichen Zeitraum die Gewährung eines nationalen Zollkontingents.

Der Einfuhrbedarf des Königreichs Belgien an Garnelen dieser Art läßt sich nur schwer veranschlagen, da die Einfuhren dieser Garnelen mit denen anderer Sorten unter einem Posten zusammengefaßt werden. Nach den Angaben des antragstellenden Mitgliedstaats beliefen sich diese Einfuhren jedoch vom 1. April 1967 bis 31. März 1968 auf 40 Tonnen und in den folgenden zwölf Monaten auf 22,5 Tonnen. In der Zeit vom 1. April bis 30. November 1969 wurden 80 Tonnen eingeführt; an Hand einer Extrapolation auf der Grundlage des letztgenannten Volumens lassen sich die Einfuhren innerhalb von 12 Monaten mit etwa 120 Tonnen beziffern. Es scheint jedoch kaum wahrscheinlich, daß während dieser Zeit tatsächlich 120 Tonnen eingeführt wurden. Da die für 12 Monate beantragte Kontingentsmenge 50 Tonnen beträgt, dürfte es angebracht sein, die Kontingentsmenge für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1970 derart festzusetzen, daß einerseits der Drei-Monats-Durchschnitt der Einfuhren seit dem 1. April 1967 und andererseits die in letzter Zeit festgestellte Einfuhrsteigerung berücksichtigt wird. Unter diesen Umständen kann die Kontingentsmenge für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1970 auf 25 Tonnen festgesetzt werden.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage des betreffenden Erzeugnisses sowie die Tatsache zu berücksichtigen, daß ab 1. Januar 1970 die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs angewendet werden müssen. Daher muß der antragstellende Mitgliedstaat eine Angleichung in Höhe von 80 % des Unterschieds zwischen dem vor dem 1. Januar 1962 geltenden nationalen Zollsatz und dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs vornehmen. Auf dieser Grundlage berechnet beträgt der Kontingentszollsatz 16 %.

Es fand sich kein Hinweis darauf, daß die Gewährung dieses Zollkontingents in vorgenannter Höhe schwerwiegende Störungen auf dem Markt der betreffenden Ware hervorrufen könnte.

Aus der vorstehend beschriebenen Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese gemäß Artikel 25 Absatz 3 nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Abnehmerindustrien oder der Verbraucher des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1970 wird dem Königreich Belgien für seine Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland ein Zollkontingent in Höhe von 25 Tonnen zum Zollsatz von 16 % gewährt für Garnelen der Art „Pandalus Platiceros Japonicus", ohne Panzer, gekocht, auch gefroren, aber nicht anderweitig zubereitet oder haltbar gemacht, für die Konservenindustrie, der Tarifnummer ex 16.05 B des Gemeinsamen Zolltarifs.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY